

Städtebauprojekt Heumarkt laut EuGH UVP-pflichtig

Rund um die Frage, ob bzw. warum das Projekt „Heumarkt neu“ nun UVP-pflichtig ist, wird jetzt bald seit 10 Jahren gestritten.

Im UVP-Feststellungsverfahren hat ja 2019 das BVwG aufgrund der Auswirkungen des Vorhabens auf die Wiener Innenstadt als UNESCO-Welterbestätte auf UVP-Pflicht entschieden, wurde vom VwGH aber aus Formalgründen behoben. Im parallelen Bauverfahren legte das VwGH Wien dann 2021 im Wesentlichen dieselben Fragen dem EuGH vor.

Dieser hat nun mit Urteil vom **25.5.2023, C-575/21**, wenig überraschend entschieden, dass man ein Städtebauvorhaben nicht nur nach Größenkriterien (hier: 1,55 ha Flächeninanspruchnahme, 89.000 m² Bruttogeschoßfläche) beurteilen darf, es ist auch die Sensibilität des Standorts mit zu betrachten. Diese ist nach allen Kriterien des Anhangs III UVP-RL zu beurteilen. Die mangelnde Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit bei der Frage, ob das Vorhaben nun UVP-pflichtig ist (hier im Rahmen der Zuständigkeitsprüfung des VwGH im Bauverfahren), schadet nicht, solange dieser ein Recht auf gerichtliche Überprüfung der Entscheidung zusteht. Baubewilligungen für das Vorhaben dürfen jedenfalls nicht vor Durchführung der UVP erteilt werden.

Martin Niederhuber, Wien



Foto: © Entwurf: Isay Weinfeld und Sebastian Murr, Rendering: nightnurse images, Zürich



Der #WERT! der Wahl

Wer die Wahl hat, hat die Qual. Zumindest derjenige bzw diejenige, der/die für das Eintragen von Wahlergebnisse in ein offenbar nicht dafür programmiertes Excel-Sheet verantwortlich ist. Nun tut Häme selten gut und wem noch nie ein kryptisches „#DIV/0!“ oder „#WERT!“ erschien, der (ver-)werfe die erste Formel! Aber dennoch sei ein kritisches Wort angemerkt: Wahlen sind die Grundlage demokratischer Entscheidungen, die wiederum die Grundlage für allseits verbindliche Rechtsnormen bilden. Wird das Vertrauen in die Legitimität von Wahlen erschüttert, betrifft dies unweigerlich auch das Vertrauen in die Rechtsordnung. Erschüttertes Vertrauen braucht man in krisenbehafteten Zeiten wie diesen aber natürlich wie den viel zitierten Kropf. Insoweit sei auch an dieser Stelle daran appelliert, Wahlen stets mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen – sei es die Bundespräsidentenschaftswahl, die Wahl des Vorstandes des heimischen Sparvereins oder eben jene eines Parteivor-sitzenden. An der grundsätzlichen Legitimität der im NHP News Alert dargestellten Energie- und Umweltgesetzgebung wird hoffentlich nicht flächendeckend gezweifelt, mag die Verfassungs- oder Unionsrechtskonformität mancher Bestimmung auch kritisch hinterfragt werden – denn auch das braucht's in einem Rechtsstaat!

Viel Spaß beim Lesen!

Ihr NHP-Redaktionsteam



3MinutenUmweltrecht

DER ÖSTERREICHISCHE VIDEOBLOG ZUM UMWELTRECHT AUF YOUTUBE!



AKTUELLES VIDEO:

Reformbedarf im Abfallverbringungsrecht, mit David Suchanek



UPCOMING:

Heumarkt III, mit Martin Niederhuber, Release am 28.6.2023

Zahlen, die uns beschäftigen:

4

Vier Klimaklagen sind zurzeit beim VfGH anhängig. Die Kläger:innen richten sich teils gegen ungenügende Gesetze, teils fordern sie die aktive Setzung von Schutzmaßnahmen. Es darf mit Spannung erwartet werden, ob der VfGH diesmal die Zulässigkeit der Klimaklagen (zumeist Individualanträge) bejaht oder die inhaltliche Behandlung (erneut) verweigert.



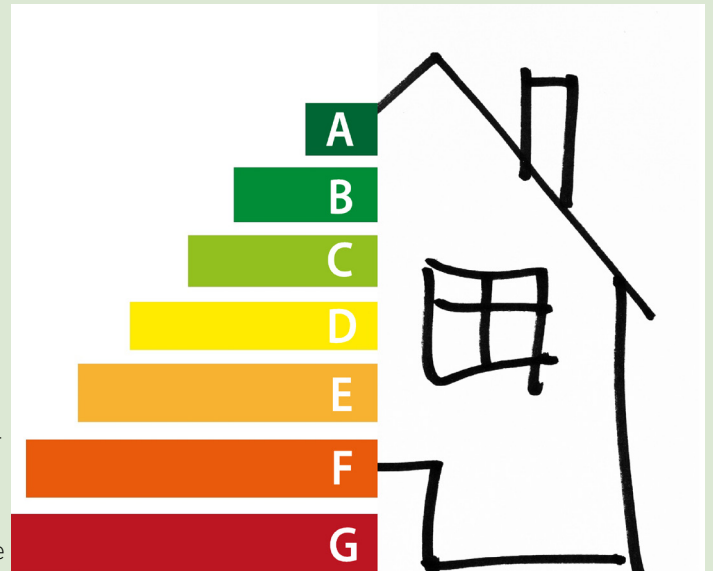
Energy Corner

Aus Alt mach Neu: Das Bundes-Energieeffizienzgesetz

Nach langem Warten ging es nun ganz schnell: Österreich hat ein novelliertes EEEffG.

Die bereits für März 2023 angekündigte Neufassung des Bundes-Energieeffizienzgesetzes (EEffG) scheiterte im Nationalrat bekanntermaßen an der erforderlichen Zweidrittelmehrheit. Binnen einer Woche wurde daraufhin eine **Novelle des bisherigen Gesetzes** vorgelegt, welche mit einfacher Mehrheit am 1.6.2023 angenommen werden konnte. Die Novelle übernimmt weite Teile des ursprünglichen Gesetzesvorhabens in das bereits bestehende EEEffG:

- Absolutes Endenergieverbrauchsziel für das Jahr 2030 von 920 Petajoule.
- Kumulierte Endenergieeinsparungen von insgesamt 650 Petajoule bis zum Jahr 2030.
- Länder haben keine Verpflichtung zur Zielerreichung mehr, sondern Richtwerte: damit wird die verfassungsrechtliche Hürde eliminiert, wegen der das ursprüngliche Gesetzesvorhaben gescheitert ist.
- Das Lieferantenverpflichtungssystem entfällt; Energielieferant:innen müssen nur mehr Beratungsstellen einrichten.
- Beibehalten werden zB die Verpflichtung für große Unternehmen zur Durchführung von Energieaudits oder zur Etablierung von Managementsystemen, Einsparungsverpflichtungen des Bundes und der BIG, wie etwa die altbekannte Sanierungsquote für Bundesgebäude von 3 %.
- Neu ist eine Koordinierungsstelle zur Bekämpfung von Energiearmut und die Betrauung der E-Control als Behörde.



Matthias Fliedl, Wien

Splitter

PV-Zonierung in der Steiermark

Mit 7.6.2023 ist das **Steiermärkische Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie** in Kraft getreten. Darin werden Vorrangzonen für die Errichtung von großflächigen PV-Anlagen definiert und die Rahmenbedingungen für die Festlegung von Eignungszonen und die Ausweisung der PV-Sondernutzung im Freiland gesetzt. (BIG)

Netzzutrittsentgelt bei Überschusseinspeisern

Das HG Wien (30.5.2023, 51 Cg 82/22y-14) bestätigt die **Entscheidung der E-Control** vom 5.10.2022, wonach der Verteilernetzbetreiber die Anschlussleistung eines bestehenden Bezugszählpunkts bei der Berechnung des Netzzutrittsentgelt für einen neu eingerichteten Überschusseinspeisepunkt anzurechnen hat. Ob die Entscheidung in der Instanz überprüft wird, gilt es abzuwarten. Insbesondere Inhaber:innen von PV-Anlagen wird empfohlen zu prüfen, ob sie in der Vergangenheit nicht zu viel Netzzutrittsentgelt bezahlt haben. (STF/MAB)

Generalanwalt zur Anreizwirkung bei Ökostrombeihilfen

Stellt die – bei Energiebeihilfen regelmäßig vorausgesetzte – Anreizwirkung auf den „Beginn der Bauarbeiten für die Investition“ ab, sollen davon nach Ansicht des EU-Generalanwalts nicht bereits jegliche Bauarbeiten am Investitionsvorhaben umfasst sein, sondern nur Bauarbeiten an der erneuerbaren Erzeugungsanlage selbst. Hingegen schaden der Erwerb von Bebauungsrechten, der Abschluss eines Anschlussvertrags oder das Aufstellen von Windmessmasten im Vorfeld der Errichtung eines Windparks nicht (**Schlussanträge 23.3.2023, C-11/22** [Est Wind Power]). (KEA)

www.verum.law

[VERUM]

3. Fachtagung
360° Nachhaltigkeit

📅 27.09.2023
🕒 AB 9:15 UHR
📍 KUNDMANNGASSE 21, 1030 WIEN

nhp HEID & PARTNER nhp denkstatt
create sustainable value



Der OGH als „Ermöglicher“ der Wärmewende?

Lange Zeit verfolgte der OGH einen restriktiven Kurs gegenüber dem sog. Heizanlagen-Contracting im Wohnbau. Nun stellt er klar: Transparentes Contracting ist zulässig.

Im Kern geht es darum, dass ein Dritter – der sog. Contractor – eine Heizanlage in einem Neubauobjekt errichtet und finanziert. Die Bewohner:innen des Hauses schließen mit dem Contractor einen Vertrag und bezahlen, neben dem Entgelt für den eigentlichen Wärmebezug, einen sog. Grundpreis, über den sich der Contractor refinanziert. Meist sind die Nutzungsberechtigten auf viele Jahre an den Vertrag gebunden. Endete ein solcher Sachverhalt bisher vor dem OGH, ging er stets negativ für den Contractor aus.

In einer neuen Entscheidung (**OGH 18.4.2023, 5 Ob 160/22y**) sprach das Höchstgericht aber aus, dass Wärmeanlagen-Contracting nicht per se verboten ist: Die Nutzungsberechtigten müssen transparent aufgeklärt und das Modell muss ihnen klar verständlich gemacht werden. Ein:e „Durchschnittsverbraucher:in“ versteht nach Ansicht des OGH unter diesen Voraussetzungen auch die wirtschaftlichen Implikationen eines solchen Vertrages. Der OGH ließ sich aber insofern eine Hintertür offen, als solche Modelle stets im Einzelfall beurteilt werden müssten und nichts Generalisierendes zur (Un-)Zulässigkeit von Heizanlagen-Contracting gesagt werden könne. Im Ergebnis sind das trotzdem gute Nachrichten für alle Betreiber von Wärmeerzeugungsanlagen, da über Contracting-Modelle nunmehr eine rechtskonforme und langfristige Möglichkeit zur Finanzierbarkeit von Projekten der Wärmewende gegeben zu sein scheint.

Gregor Biley, Graz

Buchtipps

LESESTOFF

KOMMENTAR ZUM VSTG³

N. Raschauer, W. Wessely (Hrsg.)

Peter Sander

Literatur

§ 10 Strafen

Hauer/Leukauf, Verwaltungsverfahren⁶ 1314 f.; Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahren⁶ Rz 729; Mannlicher/Quell, Verwaltungsverfahren⁶ II 27 ff.

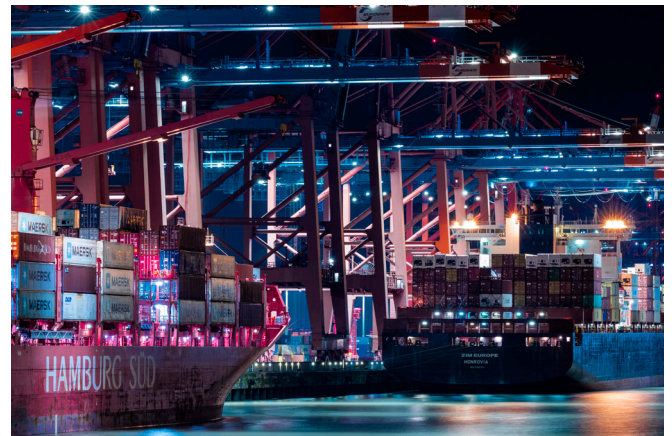
Splitter

Trinkwasserschutz als Genehmigungsvoraussetzung?

Nach Ansicht der Generalanwältin sind Mitgliedstaaten verpflichtet, eine wasserrechtliche Genehmigung zu verweigern, wenn die Tätigkeit die Qualität eines für die Trinkwassergewinnung genutzten Wasserkörpers verschlechtern könnte. Die potentiellen Auswirkungen sind zwingend vorab zu prüfen; betraute Einrichtungen haben diesbezügliche Verfahrens- und Beschwerderechte (**SA 2.3.2023, C723/21**). Wie der EuGH die Sache sieht, werden wir nicht erfahren: Aufgrund einer gütlichen Einigung der Parteien wurde das Verfahren eingestellt. (MAB)

ETS-Sektoren: Neuerungen für den See- und Luftverkehr

Im Zuge der Neugestaltung des EU-Emissionshandelssystems (ETS) werden erstmalig Seeverkehrstätigkeiten in das ETS einbezogen (**Verordnung (EU) 2023/957**): Schifffahrtsunternehmen, die in EU-Häfen an- oder ablegen, müssen ab 1.1.2024 Emissionszertifikate erwerben, um ihre CO₂-Emissionen auszugleichen. Zudem sollen die bereits geltenden Regelungen zum Luftverkehr dahingehend abgeändert werden, dass die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten in den Jahren 2024 und 2025 schrittweise eingestellt wird (**Richtlinie (EU) 2023/958**). Ab 2026 soll eine vollständige Versteigerung erreicht werden. (FUJ)



Klima-Sozialfonds kommt

Um die am stärksten vom verschärften Emissionshandel Betroffenen zu unterstützen, wird auf EU-Ebene ein **Klima-Sozialfonds** geschaffen. Die Erlöse aus dem Handel mit Zertifikaten sollen in diesen Fonds fließen und von den Mitgliedstaaten für die Finanzierung von Energieeffizienz- und Dekarbonisierungsmaßnahmen genutzt werden können. (HAL)

Bescheidbehebung reicht nicht

Alleine die ersatzlose Behebung eines abweisenden Bescheids ist keine ausreichende Sacherledigung: Das VwGH hätte entweder inhaltlich über den Antrag entscheiden oder diesen zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde verweisen müssen (**VwGH 7.3.2023, Ra 2020/05/0050**). (BIG)

NHP Intern

Martin Niederhuber wurde einstimmig zum neuen ÖWAV-Präsidenten für die Funktionsperiode 2023 – 2027 gewählt. Er tritt damit die Nachfolge des langjährigen Präsidenten Baurat h.c. DI Roland Hohenauer an. Alle Mitarbeiter:innen gratulieren ihrem Chef zur Präsidentschaft!



10 Jahre Salzburg



Zum 10-jährigen Jubiläum des NHP Standorts in Salzburg wurde mit hochkarätigen Gästen gefeiert. Nach einem gelungenen ERFA zum Thema Energiewende und anschließender Diskussion, klang der Abend mit wunderbarem Ausblick auf der Terrasse aus.

Jus Success 2023



Spannende Gespräche, interessierte Student:innen und viele tolle Persönlichkeiten kennengelernt - das ist unser Resümee der Jus Success 2023. Wir freuen uns schon auf das nächste Jahr.



Neugestaltung des EU-Emissionshandels-systems

Die EU hat das europäische Emissionshandelssystem (EU-ETS) umfassend reformiert. Zusätzlich wird mit der Verordnung (EU) 2023/956 erstmalig ein **CO₂-Grenzausgleichssystem** („CBAM“) etabliert.

Die **Richtlinie (EU) 2023/959** ist am 5.6.2023 in Kraft getreten und sieht wesentliche Änderungen im Handel mit Emissionszertifikaten vor:

- Die Gesamtmenge an Zertifikaten soll bis zum Jahr 2030 um 62 % reduziert werden.
- In den Jahren 2024 bis 2026 soll das Emissionshandelssystem auch auf den bisher noch nicht erfassten Seeverkehr ausgeweitet werden.
- Ein neues Emissionshandelssystem für Gebäude, den Straßenverkehr und Kraftstoffe soll ab 2027 eingeführt werden (das sogenannte „ETS II“), wobei im Fall von außergewöhnlich hohen Energiepreisen der ETS II auf das Jahr 2028 verschoben werden könnte.
- Müllverbrennungsanlagen könnten zukünftig auch dem Emissionshandel unterliegen. Darüber entscheiden die ab 2024 zu sammelnden Daten, die der Kommission bis 2026 vorgelegt werden.
- Schrittweise werden kostenlos zugeteilte Zertifikate abgeschafft, mit dem Ziel, ab dem Jahr 2034 keine kostenlosen Zertifikate mehr zur Verfügung zu stellen.

Parallel dazu wird mit der **Verordnung (EU) 2023/956** das **CO₂-Grenzausgleichssystem CBAM** eingeführt, das ab **1.1.2026** seine volle Wirkung entfaltet:

- EU-Importeure von ausländischen Waren werden dazu verpflichtet, CBAM-Zertifikate zu kaufen.
- Die abzugebende Anzahl an Zertifikaten entspricht den jeweils emittierten Emissionen und berechnet sich nach den Vorschriften zur Kohlenstoffpreisgestaltung in der EU (unter Heranziehung des durchschnittlichen wöchentlichen Schlusspreises für EU-ETS-Zertifikate).
- Der CBAM gilt zunächst nur für die Einfuhr von Gütern, deren Herstellung besonders kohlenstoffintensiv ist (wie Zement, Aluminium, Eisen und Stahl).

Jennifer Fuschlberger, Salzburg
Lara Haidvogel, Graz

Impressum

Medieninhaber/Herausgeber:

WIEN

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**

Reisnerstraße 53
1030 Wien

+43 1 513 21 24
office@nhp.eu
www.nhp.eu

SALZBURG

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**

Wilhelm-Spazier-Straße 2a
5020 Salzburg

+43 662 90 92 33
salzburg@nhp.eu
www.nhp.eu

GRAZ

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**

Metahofgasse 16
8020 Graz

+43 316 207 383
graz@nhp.eu
www.nhp.eu

Unternehmensgegenstand: www.nhp.eu/de/impressum